

Satzung

des Cannabis Club Solingen

§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Cannabis Club Solingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Solingen und erwirbt Rechtsfähigkeit durch die vom Vorstand anzumeldende Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal.
- (3) Mit Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.

§2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis und die kontrollierte Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau erzeugten Cannabis an seine Mitglieder zum Eigenkonsum.
- (2) Der Verein verfolgt zusätzlich die Aufgabe der Information seiner Mitglieder über suchtspezifische Prävention und Beratung.

§3 Erwerb und Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Cannabis Club Solingen unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft regelmäßig. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Benennungsgrund jederzeit möglich. Eine Rückzahlung der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (5) Der Austritt aus dem Cannabis Club Solingen darf nur nach einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten erfolgen, eine Austrittserklärung ist in Schriftform dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Nichtzahlung der Beiträge nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, die ausdrücklich als („letzte Mahnung“) bezeichnet wird.
 - d. Nichteinhaltung der Arbeitseinsätze.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Vergünstigungen gegenüber dem Verein.
- (8) Der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft im Verein sind an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gebunden.
- (9) Die maximale Mitgliederanzahl des Vereins ist auf 500 Mitglieder begrenzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Cannabis Club Solingen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Cannabis Club Solingen zu fördern.

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstand festgelegt.

(2) Bei Ehrenmitgliedern kann auf den Beitrag verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§5a Arbeitsleistungen

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Arbeitseinsätzen innerhalb des Vereins. Die erforderlichen Mindesteinsatzzeiten werden vom Vorstand festgelegt und regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen und Mitgliederstärke überprüft. Informationen zu den Mindesteinsatzzeiten können online oder am Infobrett des Vereins eingesehen werden. Für jedes Mitglied wird ein Einsatzzeitkonto geführt.

(2) Zur Gründung wird eine Mindesteinsatzzeit von 30 Stunden pro Jahr und Mitglied festgelegt. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Alters nicht in der Lage sind an Arbeitseinsätzen teilzunehmen, dies muss in Schriftform dem Vorstand vorgelegt werden.

§5b Förderkonto

(1) Zur Finanzierung der Anbauanlage, können die Mitglieder freie Beträge auf ein Guthabenkonto einzahlen.

(2) Beträge auf dem Guthabenkonto werden mit 115/100 Teilen zum jeweils festgelegten Preis mit den Mitgliedern nach erfolgreicher Ernte verrechnet.

§6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Cannabis Club Solingen jeweils allein.

§8 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Cannabis Club Solingen nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Die Festlegung sämtlicher Preise im Verein.

§9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Cannabis Club Solingen endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Cannabis Club Solingen bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderungen der Satzung
 - f) die Auflösung des Cannabis Club Solingen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Virtuelle Versammlungen sind zulässig und voll beschlussfähig.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Cannabis Club Solingen zum Gegenstand haben.
- (4) Es ist eine jährliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, diese ist einer Mitgliederversammlung gleichzusetzen. Dies sollte in den ersten drei Kalendermonaten eines Jahres geschehen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Abschluss zu erstellen. Hiermit kann der Verein einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst wie in § 12 (4) beschrieben. Eine Auflösung ist auch durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Cannabis Club Solingen sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Mai 2025 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Abdellatif Ainan

Volkan Ari

Nabil Azaguag